

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 08
Fax 031 635 48 15
Obergericht-Straf.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Kreisschreiben

Akteneinsicht von Versicherungsgesellschaften

im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Art. 101 Abs. 3 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹

1. Versicherungen sind – abgesehen vom Fall der Rechtsnachfolge nach Art. 121 Abs. 2 StPO – kaum je Partei in einem Strafverfahren, da sie in aller Regel nur mittelbar geschädigt sind, indem sie aus Gesetz oder Vertrag für einen Schaden (mit-)haften, den sonst die versicherte Person tragen müsste, und sie gelten auch nicht als andere Verfahrensbeteiligte gemäss Art. 105 StPO. Dementsprechend richtet sich ihr Akteneinsichtsrecht nach Art. 101 Abs. 3 StPO.
2. Um den Versicherungen eine rasche und bürgerfreundliche Abwicklung der Schaden- und Versicherungsfälle zu ermöglichen, ist ihnen frühzeitig Einsicht in die Akten zu gewähren.
3. Dritte können die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 101 Abs. 3 StPO).
4. Privat- und öffentlichrechtlichen Versicherungen ist immer dann Einsicht in die Strafakten zu gewähren, wenn die Täterschaft oder die geschädigte Person Versicherungsnehmerin oder Anspruchsberechtigte ist. Das schützenswerte Interesse gilt in diesen Konstellationen grundsätzlich als gegeben. Bei der Gewichtung entgegenstehender privater Interessen ist die Möglichkeit von Schutzmassnahmen nach Art. 102 Abs. 1 StPO einzubeziehen.
5. Den Versicherungen kann schon vor Ausfällung eines Urteils Akteneinsicht gewährt werden. Diesfalls ist die Versicherung darauf hinzuweisen, dass der Fall strafrechtlich noch nicht beurteilt ist.



¹ SR 312.0

6. Das Einsichtsrecht ist auf diejenigen Aktenteile zu beschränken, die von der Versicherung für die Behandlung des Schaden- bzw. Versicherungsfalles benötigt werden. Enthalten die Akten ärztliche Berichte, (psychiatrische) Gutachten oder ausführliche Berichte zu den persönlichen Verhältnissen, so haben die Versicherungen eine Vollmacht der betroffenen Person beizubringen. Ist die betroffene Person hierzu ausserstande, genügt die Ermächtigung der gesetzlichen Vertretung oder des Rechtsbeistandes. Andernfalls sind die Berichte und Gutachten (vorübergehend) zu entfernen, bevor die Akten zur Verfügung gestellt werden.

Vorbehalten bleibt die Einsichtnahme auch ohne Zustimmung der betroffenen Person gestützt auf besondere gesetzliche Grundlage, z.B. Art. 32 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)², siehe Ziff. 10. nachstehend.

7. Die Akten sind den Versicherungen gegen Entrichtung einer Gebühr in Kopie in Papierform zur Verfügung zu stellen. Art. 11 lit. e des Dekrets betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (VKD)³ regelt den Gebühreneinzug. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen, z.B. Art. 32 ATSG, siehe Ziff. 10. nachstehend.
8. Akteneinsicht kann auch den (bei Rechtsschutzversicherungen) angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten direkt gewährt werden, sofern aus dem Einsichtsgesuch die Versicherung hervorgeht. Mit der Gewährung der Akteneinsicht ist der Hinweis zu verbinden, dass die Verteidigung einer beschuldigten Person Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten ist, die nach dem kantonalen Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG)⁴ berechtigt sind, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten (Art. 127 Abs. 5 StPO).
9. Die Akteneinsicht der Rechtsschutzversicherungen richtet sich ebenfalls nach diesem Kreisschreiben.
10. Die Akteneinsicht der Sozialversicherungen richtet sich nach Art. 32 ATSG:

¹ *Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden geben den Organen der einzelnen Sozialversicherungen auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt, die erforderlich sind für:*

- a. *die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen;*
- b. *die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge;*
- c. *die Festsetzung und den Bezug der Beiträge;*
- d. *den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.*

² SR 830.1

³ BSG

⁴ BSG 168.11

11. Die Einsicht in Akten abgeschlossener Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG⁵, vgl. Art. 99 Abs. 1 StPO). Dabei ist dieses Kreisschreiben sinngemäss anwendbar.
12. Die erfolgte Einsichtnahme ist in den Akten zu vermerken.

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Bern, 7. Januar 2011

Der Präsident der Strafabteilung

Stephan Stucki

⁵ BSG 152.04